

Satzung der Siegener Wirtschaftsjuristen

Vereinigung von Studenten und Ehemaligen der Studiengänge Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen "Siegener Wirtschaftsjuristen". ²Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen. ³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ⁴Der Vereinssitz ist Siegen.

§ 2 Zweck und Zweckerreichung

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss und Vernetzung der angehenden Wirtschaftsjuristen der Universität Siegen und der Absolventen des Studiengangs, die Unterstützung der Studierenden in den Studiengängen "Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht" sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufbau eines Beziehungsnetzwerkes und aktiver Informationsaustausch zwischen Studenten, Absolventen, Professoren und der Wirtschaft;
 - Bereitstellung einer Homepage und deren Optimierung;
 - Durchführung regelmäßiger Treffen zum persönlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, insbesondere im Rahmen von Vorträgen, Diskussionsrunden und einem Stammtisch;
 - Förderung und Eingliederung der Studenten in die Praxis durch ein Mentoringprogramm;
 - Erstellung eines Jahrgangsbuches aller Absolventen;
 - Unterstützung der Bibliothek durch einschlägige, v.a. juristische, Fachbücher;
 - Vertretung gemeinsamer Interessen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität.
- (3) Für die Erfüllung insbesondere der in Absatz 1 genannten, satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 2 - Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
 - jeder an der Universität Siegen in einem der Studiengänge "Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht" eingeschriebene Student;
 - ehemalige Studierende der Studiengänge "Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht";
 - jeder Absolvent, der das Diplom, den Bachelor- und/oder Masterabschluss im Studiengang "Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht" an der Universität Siegen erworben hat.
- (3) Fördermitglieder können werden
 - Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter an der Fakultät III (Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht) der Universität Siegen



- natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die durch besonderes persönliches und/oder finanzielles Engagement zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beitragen möchten;
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich durch herausragendes Engagement für den Verein besonders verdient gemacht haben oder außerordentliche gesellschaftliche Leistungen erbracht haben, die auch die Belange des Vereins oder des Wirtschaftsrechts berühren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Sie haben daneben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. ⁴Zu den Mitgliedspflichten zählt insbesondere, die eigenen, auf der Homepage hinterlegten Kontaktdaten aktuell zu halten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) 'Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden; der Antrag muss mindestens vollständigen Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers enthalten; die Beitragsordnung kann zudem vorsehen, dass eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden muss. ²Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. ³Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. ⁴Die Ehrenmitgliedschaft wird nicht durch Antrag und Aufnahme, sondern durch Verleihung erlangt.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. ²Ein Ausschlussgrund liegt in jedem Fall vor, wenn das Mitglied zweimal in Folge den Beitrag nicht zahlt.
- (4) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte, Pflichten und Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht; Fördermitglieder können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

Abschnitt 3 – Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Kassenprüfer.

Titel 1 – Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 15 Abs. 1 S. 3;
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Entlastung, Wahl und Abberufung des Kassenprüfers;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;



Siegener Wirtschaftsjuristen e.V.

Vereinigung von Studenten und Ehemaligen des Studiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

- Beschluss über die Beitragsordnung, sowie Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. ²Sie soll grundsätzlich während der Vorlesungszeit des Sommersemesters, ansonsten nach Bedarf, stattfinden. ³Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat im Vorhinein durch den Vorstand per E-Mail und durch zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes;
 - Bericht des Kassenprüfers;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes (bei Ende der Amtszeit);
 - Wahl des Kassenprüfers (bei Ende der Amtszeit);
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) ¹Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. ²Über die Befassung mit verspätet eingereichten, auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn 10 % oder mehr der Mitglieder, mindestens aber 10, die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Ladungsfrist verkürzt sich in diesem Falle auf zwei Wochen, die Antragsfrist gem. Absatz 3 auf eine Woche.
- (5) ¹Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. ²Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. ³Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem zu bestimmenden Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von ihm unterzeichnet; der Leiter der Mitgliederversammlung kann auch Schriftführer sein. ⁴Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden; es soll zudem per E-Mail an die Mitglieder verteilt und im internen Homepagebereich zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn nicht ein gegenlautender Antrag gestellt wird; der Antrag kann sich auch auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken und während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. ²Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handheben.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der gesamten Mitglieder erforderlich.
- (6) ¹Beschlüsse nach § 9 Satz 2, 1. und 6. Spiegelstrich sind auch ohne Versammlung der Mitglieder schriftlich, per E-Mail oder einem einzurichtenden Online-Forum möglich. ²Den Mitgliedern ist in einer angemessenen Frist, mindestens zwei Wochen ab Bekanntgabe des Beschlussgegenstandes, die Möglichkeit zur Abstimmung einzuräumen. ³Der Beschluss ist nicht gefasst, wenn sich weniger als 10 % der Mitglieder, mindestens aber 15, an der Abstimmung beteiligen.



Titel 2 – Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung, Bestellung, und Amtszeit des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Verantwortlichen für Finanzen (Finanzvorstand). ²Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter oder eines Vorstandsamtes und der Kassenprüfereigenschaft ist nicht zulässig.
- (2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. ³In ihm sollen ein Mitglied aus dem Kreise der eingeschriebenen Studenten und ein Mitglied aus dem Kreise der Absolventen vertreten sein. ⁴Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist bestellt, wenn der oder die Betreffende das Amt durch ausdrückliche Erklärung oder durch Aufnahme der Geschäftstätigkeit annimmt.
- (4) ¹Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. ²Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.

§ 13 Beendigung des Vorstandsamtes

- (1) Das Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit gem. § 12 Abs. 4 S. 1, durch Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6, durch Abberufung oder durch Amtsniederlegung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Erfüllung der Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 3 vor, sowie dann, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch das Vorstandsmitglied bzw. die Vorstandsmitglieder nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) ¹Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder durch Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied niederlegen. ²Die Amtsniederlegung kann nicht durch Beschluss für den ganzen Vorstand erklärt werden, sondern muss durch jedes Vorstandsmitglied separat erklärt werden. ³Die Amtsniederlegung beendet die Organstellung mit sofortiger Wirkung und kann nicht zurückgenommen werden. ⁴§ 671 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.
- (4) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. ²Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) 'Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. ²Dazu gehören insbesondere
 - die Veranlassung aller nötigen Eintragungen in das Vereinsregister, die Vornahme der erforderlichen T\u00e4tigkeiten im Rahmen der Anerkennung der Gemeinn\u00fctzigkeit beim zust\u00e4ndigen Finanzamt;
 - 2. Annahme und Ablehnung von Mitgliedsanträgen;
 - 3. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Vorbereitung der Tagesordnung;
 - 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 5. Kassen-, Buch- und Belegführung;
 - 6. Entgegennahme von Spenden und ggf. Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Einrichtung und Führung eines Bankkontos zur Abwicklung von Zahlungen;
 - 7. Aufbewahrung sämtlicher Geschäftsunterlagen (zehn Jahre: Kassenbücher, Konten, Inventare, Bilanzen etc., Doppel aller ausgestellten und empfangenen Rechnungen einschließlich Gutschriften; sechs Jahre: Geschäftsbriefe und Doppel ausgestellter Spendenbescheinigungen); die Aufbewahrungsfrist beginnt zum Ende des Jahres, in dem die Unterlage zuletzt bearbeitet worden ist;
 - 8. Wahrnehmung aller, insbesondere auch steuer- und öffentlich-rechtlicher Pflichten des Vereins;
 - 9. Bereitstellen von Formularen für die Mitglieder (Anträge, Vollmachten, Vorlage für Protokolle etc.)
 - 10. Einrichtung, Betrieb und Pflege des Internetauftritts,
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. ³Die Beschlussfassung ist auch ohne Vorstandssitzung auf telefonischem Wege, schriftlich, per E-Mail oder mittels eines sonstigen, gängigen elektronischen Kommunikationsmittels möglich; dabei ist jedem Vorstandsmitglied binnen angemessener Frist die Möglichkeit zur Stimmabgabe einzuräumen.



Siegener Wirtschaftsjuristen e.V.

Vereinigung von Studenten und Ehemaligen des Studiengangs Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

(4) ¹Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll unter Angabe der anwesenden Vorstandsmitglieder niedergelegt und von den beschlussfassenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. ²Die Sitzungsprotokolle sollen inhaltsgetreu unter einer entsprechend einzurichtenden Rubrik der Homepage für die Mitglieder zugänglich gemacht werden.

§ 15 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. ²Bei geringwertigen Geschäften unterhalb eines Wertes von € 300,00 und bei Tätigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5 ist der Vorsitzende zur Alleinvertretung berechtigt. ³Geschäfte, die den Verein mittelbar oder unmittelbar über mehr als € 1.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Der Vorstand kann nach Maßgabe von Abs. 1 Vorstands- oder Vereinsmitglieder für einzelne, genau zu bezeichnende Rechtsgeschäfte mit Vertretungsmacht ausstatten (Vollmacht). ²Dem Bevollmächtigten ist auf Verlangen eine Vollmachtsurkunde auszustellen.

Titel 3 – Der Kassenprüfer

§ 16 Kassenprüfer

¹Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. ²Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. ³Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben; evidente Unzweckmäßigkeit soll der Mitgliederversammlung angezeigt werden. ⁴Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsbibliothek der Universität Siegen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 21.12.2015 beschlossen.



Beitragsordnung der Siegener Wirtschaftsjuristen

Vereinigung von Studenten und Ehemaligen der Studiengänge Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht

§ 1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) ¹Der jährliche Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 20 Euro. ²Abweichend davon beträgt der Mitgliedsbeitrag für eingeschriebene Studenten 10 Euro. ³Legt ein studentisches Mitglied drei Jahre (sechs Semester) nach Eintritt in den Verein keinen gültigen Studentenausweis vor, gilt für das Mitglied der Beitrag nach Satz 1.
- (2) Bei Austritt ist eine Rückgewähr von bereits geleisteten Zahlungen ausgeschlossen.
- (3) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr bis einschließlich September ist der volle Beitrag zu leisten; bei Eintritt nach September wird im Beitrittsjahr kein Beitrag erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Der Beitrag ist jeweils für das gesamte Geschäftsjahr im Voraus zu zahlen. Der Bankeinzug erfolgt zum 2. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Betrag sofort fällig.

§ 4 Einzugsverfahren

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Wege des Bankeinzugs. Die erforderliche Lastschrifteinzugsermächtigung ist mit dem bei der Stellung des Mitgliedsantrag zu erteilen.
- (2) Im Falle einer Rückbelastung des Vereins, die das Mitglied zu verantworten hat, ist das Mitglied verpflichtet, alle anfallenden Gebühren zu übernehmen. Diese werden im folgenden Monat zusammen mit dem ausstehenden Mitgliedsbeitrag erneut eingezogen.

§ 5 Kontodaten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.